
Jahrgang 46/2019

Dienstag, den 12.11.2019

Nr. 52

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bedburg

220. Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 4/ Kirchtroisdorf, 1. Änderung - Kindergarten Montessori
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB) 2-5

Pulheim

221. Bekanntmachung
über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der
Stadt Pulheim nach §6 des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen 6-9

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 4/ Kirchtroisdorf, 1. Änderung – Kindergarten Montessori

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg

- a) *bewertet die im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB und*
- b) *beschließt den „Bebauungsplan Nr. 4/ Kirchtroisdorf, 1. Änderung - Kindergarten Montessori“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung zu fassen.*

Der Kindergarten „Montessori-Kinderhaus“ in Kirchtroisdorf muss baulich erweitert werden. Dazu müssen unter anderem eine im Bebauungsplan Nr. 4/ Kirchtroisdorf festgesetzte Grünfläche sowie eine verkehrlich nicht genutzte Straßenverkehrsfläche überplant werden. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB). Das beschleunigte Bauleitplanverfahren nach § 13 BauGB findet hier Anwendung.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 4/ Kirchtroisdorf, 1. Änderung– „Kindergarten Montessori“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 17.09.2019 übereinstimmt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

3
Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 4/ Kirchtroisdorf, 1. Änderung – „Kindergarten Montessori“, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter

4

Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 22.10.2019

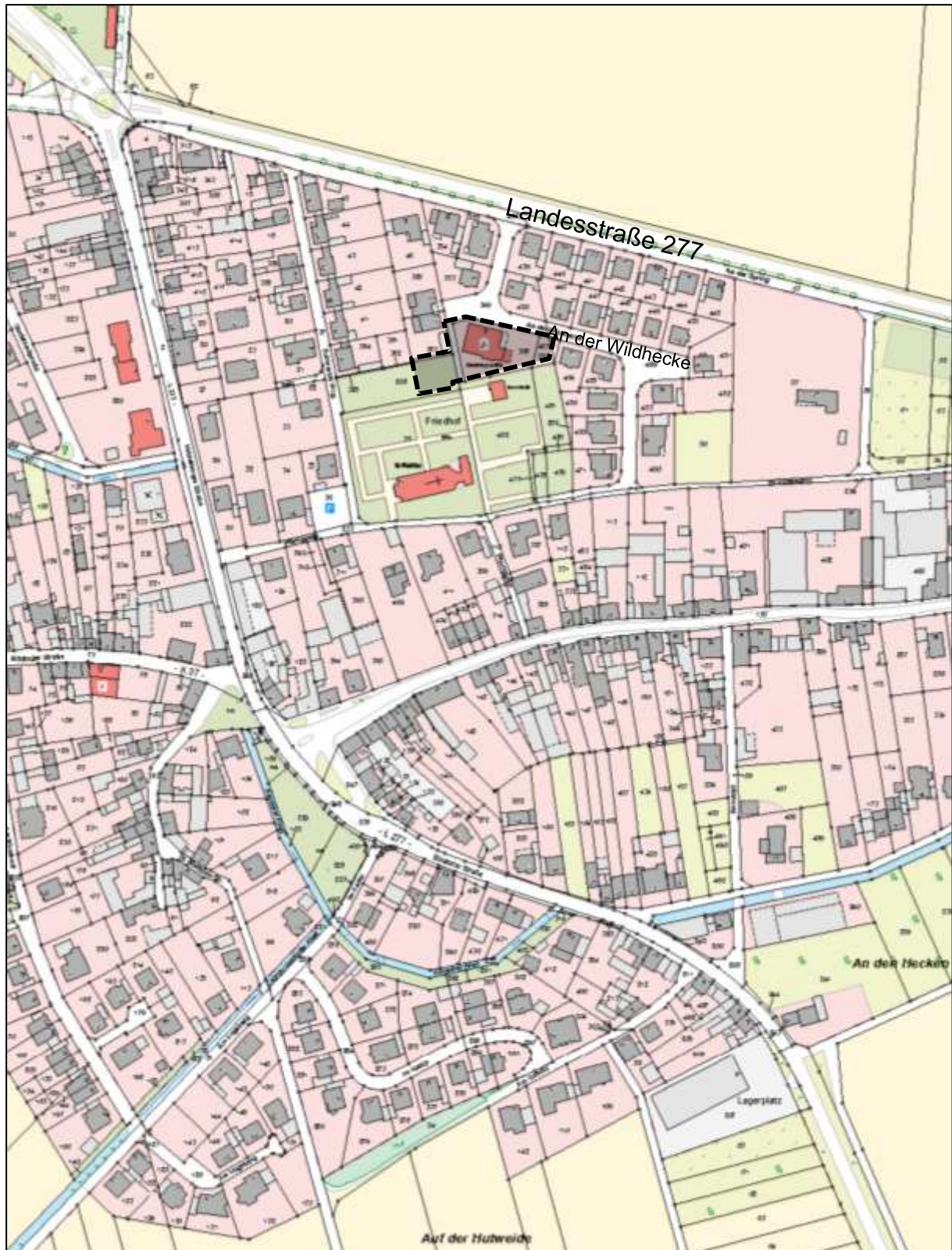
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

In Vertretung
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

gez. Sibille Brabender

Lageplan Bebauungsplan Nr. 4/ Kirchtroisdorf, 1. Änderung – „Kindergarten Montessori“

(ohne Maßstab)





Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die Widmung der Erschließungseinheit, bestehend aus den Erschließungsanlagen

„Sonnenallee“ im Abschnitt von „Geyener Straße / K 25“ bis „Enzianweg“ und der hiervon abzweigenden Ringstraße „Enzianweg“ in Pulheim

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Sonnenallee:

Die Flurstücke 1563, 1597 (Teilfläche), 1567, 1564 und 963 (Teilfläche) aus der Flur 6
Die jeweiligen Teilflächen sind in der Anlage 1 (Bestandteil dieser Bekanntmachung) schraffiert dargestellt.

Enzianweg:

Die Flurstücke 1597 (Teilfläche), 963 (Teilfläche) und 1547 aus der Flur 6
Die jeweiligen Teilflächen sind in der Anlage 1 (Bestandteil dieser Bekanntmachung) schraffiert dargestellt.

Verlängerung „Nelkenweg“

Flurstück 963 (Teilfläche) aus der Flur 6
Die Teilfläche ist in der Anlage 1 (Bestandteil dieser Bekanntmachung) schraffiert dargestellt.

Die angegebenen Flurstücke werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 StrWG NRW gewidmet.

Fuß- und Radweg:

Das Flurstück 963 (Teilflächen bzw. Teilbereiche des genannten Flurstücks) aus der Flur 6 werden als Gemeindestraße mit Beschränkung auf die Nutzungsart „Fuß- und Radweg“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer § in Verbindung mit Abs. 4 StrWG NRW gewidmet.

Die Teilflächen bzw. Teilbereiche des Flurstücks 963 sind in der Anlage 2 (Bestandteil dieser Bekanntmachung) schraffiert dargestellt.

Die Anlagen wurde bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen die Flurstücke der angegebenen Straßen erkennbar sind, bei der Stadt Pulheim, Bauverwaltungsamt / Erschließungsabteilung, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen über die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung während der Sprechstunden der Verwaltung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung



Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Pulheim, den 27. 10. 2019

Anlage 1



